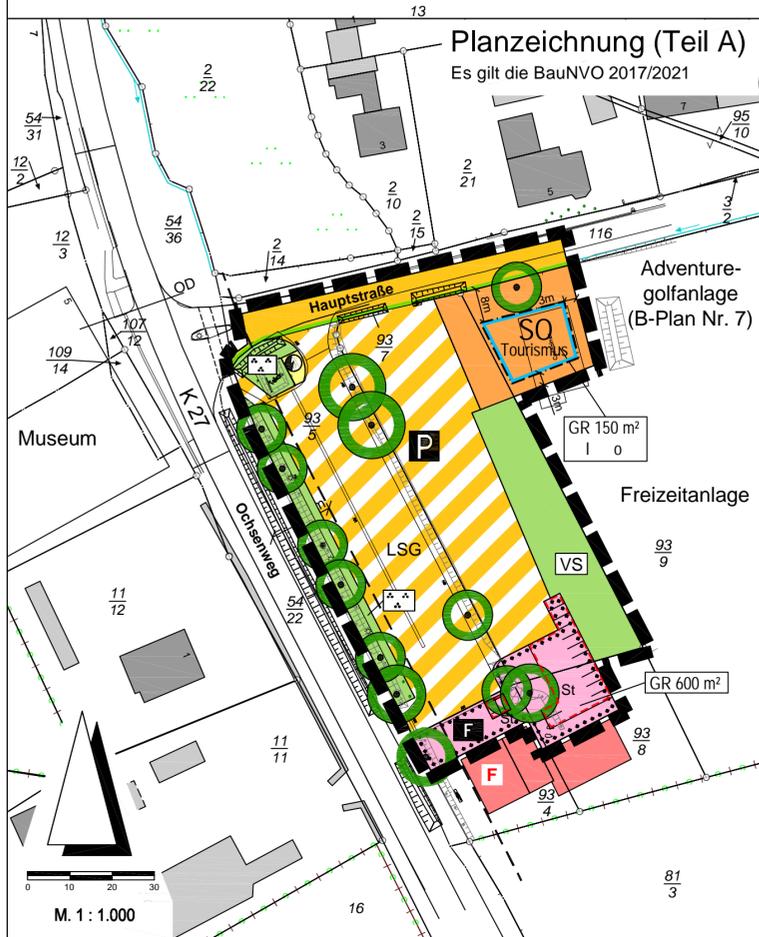


Satzung der Gemeinde Dannewerk über den Bebauungsplan Nr. 6 - Parkplatz am Danewerkmuseum

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 86 Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 - Parkplatz am Danewerkmuseum - Gebiet östlich des Ochsenweges und südlich der Hauptstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.



TEXT (TEIL B)

- 1 Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 1 - 15 BauNVO)
 - 1.1 Sonstiges Sondergebiet - Tourismus** (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung 'Tourismus' sind folgende Nutzungen zulässig:
Anlagen und Einrichtungen zum Betrieb eines Kiosks mit sanitären Anlagen sowie bauliche Anlagen, die den touristischen Einrichtungen dienen und dieser Nutzung räumlich und funktional zugeordnet sind. Hierzu zählen auch Nebenanlagen und Außensitzplätze.
- 2 Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 16 - 21a BauNVO)
 - 2.1 Die Höhe der baulichen Anlagen darf max. 5,0 m über der Erdgeschossfertigfußbodenoberkante betragen.
 - 2.2 Die Traufhöhe (Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut) darf max. 3,50 m über der Erdgeschossfertigfußbodenoberkante betragen.
 - 2.3 Die zulässige Grundfläche innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf 'Feuerwehr' gilt nur für die Grundfläche von Zufahrten und Stellplätzen sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO. Eine Überschreitung der Grundfläche nach § 19 Abs. 4 BauNVO ist nicht zulässig.
- 3 Höhenlage der baulichen Anlagen** (§ 9 Abs. 3 BauGB)
 - 3.1 Die Erdgeschossfertigfußbodenoberkante der Gebäude darf nicht mehr als 50 cm über der mittleren Höhe des zum Gebäude gehörenden Straßenabschnittes der Hauptstraße liegen.

	Flächen für Versorgungsanlagen hier: Elektrizität	§ 9 (1) 12, 14 BauGB
	öffentliche Grünfläche - Parkanlage	§ 9 (1) 12 BauGB
	öffentliche Grünfläche - Versickerungsfläche	§ 9 (1) 15 BauGB
	Erhaltung von Bäumen	§ 9 (1) 20, 25 BauGB
	Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen, hier: Stellplätze	§ 9 (1) 25b BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (1) 4 BauGB
	Flurstücksgrenze, vorhanden	§ 9 (7) BauGB
	Flurstücksnummer	
	vorhandene Böschung	
	Planungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 6 BauGB
	Sonstige Planzeichen	
	Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen, hier: Stellplätze	§ 9 Abs. 6 BauGB
	Anbauverbotszone (15 m) entlang der K 27	§ 29 StrWG
	Landschaftsschutzgebiet 'Haithabu-Danewerk'	§ 15 LNatSchG

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen BauGB
I. Festsetzungen		
	Art der baulichen Nutzung	§ 9 (1) 1 BauGB
	Sonstiges Sondergebiet - Tourismus	§ 11 (2) BauNVO
	Flächen für den Gemeinbedarf - Feuerwehr	§ 9 (1) 5 BauGB
	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 (1) 1 BauGB
GR 150 m²	zulässige Grundfläche, hier: 150 m²	§ 16, 17, 19 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, hier: 1	§ 16, 17, 19 BauNVO
Bauweise, Baugrenze		
	Baugrenze	§ 23 BauNVO
	offene Bauweise	§ 22 (3) BauNVO
Verkehrsflächen		
	Straßenverkehrsflächen	§ 9 (1) 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier: Parkplatz	

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.04.2022. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck im Amtsblatt des Amtes Haddeby am
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 06.03.2023 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB mit am 23.11.2022 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 06.03.2023 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum während der Sprechstunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am durch Abdruck im Amtsblatt des Amtes Haddeby ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe wurde unter www.haddeby.de ins Internet eingestellt. Die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.bob-sh.de ins Internet eingestellt.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

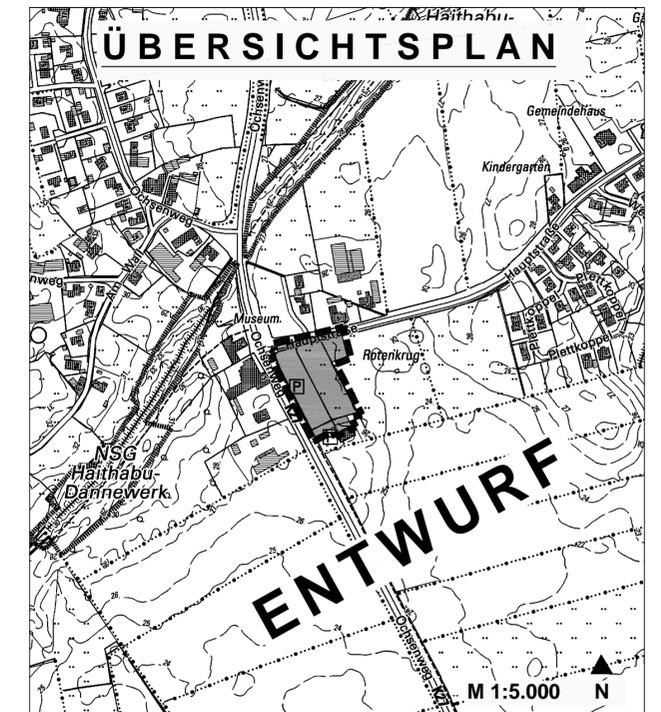
- 4 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB).
 - 4.1 Die in der Planzeichnung mit einem Erhaltungsgebot versehenen Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
 - 4.2 Innerhalb der Grünfläche 'Versickerungsfläche' sind mindestens 5 Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind heimische, standortgerechte mittel- bis großkronige Baumarten mit einer Pflanzqualität Stammumfang 14-16 cm zu verwenden.
 - 4.3 Stellplätze sind aus fugenreichem Material mit wasserdurchlässigem Unterbau herzustellen (z.B. Schotterrassen, Betongrassteine, Pflaster).
 - 4.4 Für die Außenanlagen sind fledermaus- und insektenfreundliche Leuchtmittel mit ausschließlich warm-weißem Licht bis maximal 3.000 Kelvin und geringen UV- und Blaulichtanteilen zu verwenden. Die Beleuchtung ist in möglichst geringer Höhe anzubringen und nach unten abstrahlend auszurichten.
 - 4.5 Zur Kompensation werden dem B-Plan Nr. 6 folgende Flächen zugeordnet:
- Extensivierung einer 1.810 m² großen Teilfläche (entspricht 1.213 m² Ausgleich) auf Flurstück 264, Flur 6, Gemarkung Groß Dannewerk, Gemeinde Dannewerk.
- 5 Örtliche Bauvorschriften** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBO)
 - 5.1 Dachform und Dachneigung
 - 5.1.1 Die Dächer sind mit einer Dachneigung zwischen 10° und 25° auszuführen.
 - 5.1.2 Dächer auf einer Grundfläche von max. 10 % der Grundfläche des Gebäudes sind auch mit anderen Dachneigungen zulässig.
 - 5.1.3 Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind von den v.g. Bestimmungen ausgenommen.
 - 5.2 Dacheindeckung
 - 5.2.1 Bei geneigten Dächern sind nur Dacheindeckungen in anthrazit und graubraun zulässig. Stark glänzende bzw. stark reflektierende Materialien sind unzulässig.
 - 5.2.2 Solar- und Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen sind zulässig.
 - 5.2.3 Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind von den v.g. Bestimmungen ausgenommen.
 - 5.3 Außenwandmaterialien
 - 5.3.1 Als Außenwandmaterialien sind nur Holz und Glas zulässig.
 - 5.3.2 Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind von den v.g. Bestimmungen ausgenommen.
- 6 Denkmalschutzrechtlicher Hinweis**

Es ist davon auszugehen, dass im Geltungsbereich des Plangebietes für die meisten Maßnahmen eine denkmalrechtliche Genehmigung beantragt werden muss. Dies gilt mindestens für die Errichtung von Anlagen und Gebäuden, Gestaltungsmaßnahmen von Wegen und Plätzen und größeren Pflanzmaßnahmen.

7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.
Schleswig, den (Unterschrift)
8. Die Gemeindevertretung hat die Anregungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
Dannewerk, den (Unterschrift)
9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
Dannewerk, den (Unterschrift)
10. Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Dannewerk, den (Unterschrift)
11. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 6 durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.
Dannewerk, den (Unterschrift)

BEBAUUNGSPLAN NR. 6 DER GEMEINDE DANNEWERK

'Parkplatz am Danewerkmuseum'



Stand: März 2023